

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WOLFF Aufbereitungssysteme GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

a) Alle Geschäftsabschlüsse, auch zukünftige Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen.

In Ergänzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen der mit der Zulieferung beauftragten Hersteller. Diese Bedingungen liegen in den Geschäftsräumen aus und werden dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

b) Abänderungen und Ergänzungen der Bedingungen sowie entgegenstehende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Verkäuferin bestätigt werden.

c) Der Liefer- u. Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach dem Angebot unserer Firma, dem Liefer- u. Leistungsvertrag oder den gesondert schriftlich bestätigten Lieferungen oder Leistungen, Zusatz- oder Nebenleistungen.

II. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd.

Verbindlich sind Termine oder Fristen nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

Die vorgenannten Fristen werden unterbrochen oder verlängern sich jeweils um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Geschäftsabschlüssen der Verkäuferin gegenüber in Verzug ist.

2. Alle Ereignisse höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung sowie Umstände, die die Verkäuferin im Rahmen des Betriebsrisikos nicht zu vertreten hat - gleichgültig ob sie bei der Verkäuferin, dem Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eingetreten sind - befreien die Verkäuferin für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der ihm obliegenden Liefer- und Leistungspflichten und berechtigen sie, wegen des noch nicht erfüllten Teils von Verträge zurückzutreten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Verkäuferin dem Käufer in wichtigen Fällen mit.

Die der Verkäuferin gegenüber abgegebene Erklärung seines Lieferanten gilt als ausreichender Beweis dafür, daß die Verkäuferin zur Lieferung verhindert ist.

Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Einlieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt ist.

Bei einer Verzögerung durch die Verkäuferin hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Transportversand und Gefahrenübergang

1. Der Versand, Transport sowie die Montage erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Käufers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Käufer über.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Erfolgt der Transport des Liefergegenstands durch die Verkäuferin, ist versandbereit gemeldete Ware unverzüglich abzurufen. Kann der Liefergegenstand nicht innerhalb von vier Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft abgeschickt werden, so ist die Verkäuferin berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie nach Meldung der Versandbereitschaft ab Lager geliefert zu berechnen, es sei denn, die Verkäuferin hat eine nicht vertragsgemäße Versendung zu vertreten.

Hat die Verkäuferin keine besonderen Versandvorschriften erteilt, so wird der Versand nach ihrem Ermessen durchgeführt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und sind vom Käufer zu entsorgen.

Die Verkäuferin ist berechtigt, eine Versicherung wegen Transportschäden, Transportverlust und Bruch zu Lasten des Käufers abzuschließen, wenn der Käufer nicht 3 Tage vor dem Liefertermin den Abschluß einer solchen Versicherung nachweist.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1.

Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Nach Ablauf von 3 Monaten ist die Verkäuferin nicht mehr an den vereinbarten Preis gebunden. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort bei Lieferung ohne jeglichen Abzug, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

2. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu fordern.

Weist die Verkäuferin einen höheren Verzugschaden nach, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind.

4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluß der Verkäuferin Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen lassen, wie Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, Konkurses oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Käufers, so ist die Verkäuferin berechtigt, sofortige Barzahlung zu fordern, auch wenn sie Wechsel oder Schecks angenommen hat oder die Rückgabe der Ware zu verlangen, ohne vorherige Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung vom Vertrag. Die Kosten des Rücktransports gehen zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin jederzeit Zutritt zu der gelieferten Ware zu geben, zwecks Abholung und Sicherstellung.

Die Verkäuferin ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Schadensersatzansprüche des Käufers, auch aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines leitenden Angestellten.

Im Falle des Verzuges des Käufers ist die Verkäuferin nach angemessener Nachfrist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung entweder pauschaliert in Höhe von 30% des Kaufpreises zu fordern oder ihren Schaden konkret zu berechnen und vom Vertrag zurückzutreten oder im Fall der Vermietung die Überlassung des Kaufgegenstandes rückwirkend vom Tage der Lieferung bzw. Versandbereitschaft abzurechnen. Spezielle Zusatzleistungen, Transportkosten und Aufwendungen sind gesondert zu erstatten.

Schadensersatzansprüche hinsichtlich sogenannter Mangelfolgeschäden sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht aus einer vorsätzlich oder grobfahrlässigen Verletzung der der Verkäuferin obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

V. Abnahme und Mängelrüge, Gewährleistung

1. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht als vertragsgemäß geliefert.

2. Teillieferungen sind zulässig. Der Käufer hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, daß deren Annahme ihm nicht zumutbar ist. Der Käufer ist verpflichtet, Gegenstände anzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus der Mängelhaftung.

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Leistungsgegenstands ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers oder Werkes.

3. Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge nimmt die Verkäuferin nach ihrer Wahl innerhalb von 1 Woche den mangelhaften Leistungsgegenstand zurück und liefert an seiner Stelle einwandfreie Ware, oder ist berechtigt, alle ordnungsgemäßen Teile nach billigem Ermessen nachzubessern oder auszuwechseln.

Der Anspruch des Käufers aus Wandlung, Minderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag besteht nur, wenn die Nachbesserung der Verkäuferin gescheitert ist.

Es gelten die beim Verkäufer einzusehenden Garantiebedingungen.

4. Wenn die Verkäuferin eine besondere Garantieerklärung des Lieferanten an den Käufer weitergibt, wird damit keine eigene Verbindlichkeit der Verkäuferin begründet. Die Haftung der Verkäuferin beschränkt auf den Umfang, den der Vorlieferant als Schadensersatz leistet.

5

a) Der Liefergegenstand ist sofort bei der Übergabe vom Käufer zu prüfen. Bei Mängeln ist die Ware so zu belassen wie sie sich im Zustand der Anlieferung befand.

